



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
GZ: (GB 6) 66.61

über
Herrn Oberbürgermeister
Dirk Hilbert

Datum: 11. JAN. 2021

Festlegungen und Aufträge des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften aus der Sitzung am 2. Dezember 2020 (SB/021/2020)

Hier: TOP 5.14 – A0116/20 Pflegedienste stärken – Parkerleichterungen für ambulante Pflegedienste schaffen

Sehr geehrte Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften,

zu dem o. g. Auftrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

„Den Ausschussmitgliedern wird das Schreiben des Sächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 19. Oktober 2020 mit den Handlungsleitlinien für die Erstellung von Ausnahmegenehmigungen für Pflegedienste zugesandt.“

Als Anhang erhalten Sie die Handlungsleitlinie des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 19. Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn

Anlage

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

An alle
unteren und örtlichen Verkehrsbehörden
im Freistaat Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Regine Dewald

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-4330
Telefax +49 351 8139-1099

Regine.Dewald@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-4003/3/2-Pflegedienste

Dresden,
19. Oktober 2020

Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften über das Halten und Parken für Pflegedienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder erreichen uns Anfragen, ob und wenn ja in welcher Form Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften über das Halten und Parken für Pflegedienste erteilt werden können.

Bedingt durch die Corona-Pandemie ist das Thema besonders aktuell geworden, da auf Grund der dadurch eingeschränkten Mobilität vieler Bürger vorrangig in städtischen Gebieten kaum noch Parkflächen zur Verfügung standen / stehen.

Im Mai / Juni 2020 hatten wir eine Abfrage bei Ihnen gemacht, ob Sie selbst Ausnahmegenehmigungen für Pflegedienste erteilen bzw. ob Sie Bedarf an einer einheitlichen Regelung sehen.

Wir haben Ihre Mitteilungen geprüft und geben im Ergebnis folgende Handlungshilfe:

Grundsätzlich sind Pflegedienste wirtschaftliche Unternehmen. Die immer wieder dargestellte Zeitknappheit ist auch auf wirtschaftliche Aspekte zurückzuführen. Keinesfalls ist es daher gerechtfertigt, für Fahrzeuge von Pflegediensten das Halten und Parken an Stellen zu erlauben, an denen es gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist (z. B. VZ 286, Gehwegparken, Parken auf Sperrflächen).

Gleichzeitig sind Pflegedienste – und das unterscheidet sie von Paketdiensten, Handwerkern oder ähnlichen – in einem sozialen und gesellschaftlich hoch wichtigen Bereich tätig. In städtischen Gebieten mit hoher Bebauungs- und Bevölkerungsdichte, vielen Leistungsanbietern und entsprechend wenig freien Parkflächen ist es daher denkbar, an Stellen, an denen Parken zwar erlaubt, aber z. B. mit Gebührenpflicht oder auf Bewohnerparken eingeschränkt ist, zumindest zeitliche Vereinfachungen zu schaffen.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße,
Fußweg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Fabricestraße,
Fußweg 400 m

www.lasuv.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

Parkplätze mit Gebührenpflicht

So können z. B. Ausnahmen davon gerechtfertigt sein, am Parkscheinautomaten Gebühren zu entrichten. Der wirtschaftliche Vorteil muss dabei aber über die Gebühren für die Ausnahmegenehmigung abgeschmolzen werden. Hauptaugenmerk muss auf der Zeitersparnis für den Pflegedienst liegen, nicht auf einer finanziellen Ersparnis. Der Vorteil ist, dass der Gang zum Parkscheinautomat gespart wird.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollte an den örtlichen Verhältnissen und der jeweiligen Parkplatzsituation bemessen werden.

Die Ausnahmegenehmigungen müssen fahrzeugbezogen erteilt werden, können aber mehrere Kennzeichen beinhalten, sofern der Pflegedienstbetreiber dies als sinnvoll ansieht. In jedem Falle muss die Auflage enthalten sein, dass die Ausnahmegenehmigung im Original mitgeführt werden und bei Inanspruchnahme gut sichtbar an der Frontscheibe ausgelegt werden muss. Die Ausnahmegenehmigungen sind zu befristen.

Nach Gebührennummer 264 der GebOst können bei der Erteilung von Ausnahmen von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person zwischen 10,20 und 767,00 Euro berechnet werden.

Dabei muss sich die Gebühr in diesen Fällen an der finanziellen Ersparnis des jeweiligen Pflegedienstes orientieren. Die Gebühr kann sich daher aus unserer Sicht selbstverständlich am oberen Rahmen der Gebührennummer 264 bewegen, denn bereits bei einer durchschnittlichen Ersparnis von 2 Euro am Tag pro Fahrzeug ist eine Gebühr für die jeweilige Ausnahmegenehmigung von 730,00 Euro pro Jahr nicht unangemessen. Ergänzend stellt eine hohe Gebühr sicher, dass nur bei wirklichem Erfordernis Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Zu beachten wäre, dass in einem Umkreis von mindestens 500 Metern um den Firmensitz oder eine Außenstelle die Ausnahmegenehmigung nicht gelten sollte. Außerdem sollte eine Höchstparkdauer festgelegt werden, die mittels Parkscheibe überwacht werden kann.

Bewohnerparken

Eine weitere Möglichkeit sehen wir zur Erteilung von Ausnahmen vom Bewohnerparken. Pflegedienste kümmern sich um Menschen, die oft nicht mehr mobil sind bzw. auch nicht mehr über ein Fahrzeug verfügen. Es erscheint daher nicht unangemessen, den Parkraum kurzzeitig einem Pflegedienst zur Verfügung zu stellen.

Hierfür kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erteilt werden. Eine Kombination mit vorgenannten Ausnahmen von der Gebührenpflicht ist möglich. Zu den notwendigen Auflagen und der Gebührenhöhe verweisen wir ebenfalls auf diesen Punkt. Ein Bewohnerparkausweis ist für den Pflegedienst nicht auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Rolfmeyer
Referatsleiterin